



## Handelsverband

Verband österr. Mittel- und Großbetriebe  
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45  
Telefon 406 22 36, Telefax 408 64 81  
DVR 0562157  
E-Mail: e-mail@handelsverband.at  
www.handelsverband.at

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft  
und Arbeit

Stubenring 1  
A-1011 Wien

Wien, 26.4.2002

**GZ: 451.001/2-X/3a/2002**

### **Entwurf eines Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge ua**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die an uns ergangene Einladung zur Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf und nehmen nach Rücksprache mit unseren besonders betroffenen Mitgliedern wie folgt Stellung:

Zum gegenständlichen Entwurf ist in Übereinstimmung mit den beiliegenden Erläuterungen zunächst auszuführen, daß durch die immer rascher werdenen Veränderungen am Arbeitsmarkt eine grundsätzliche Flexibilisierung des Themas „Abfertigung“ tatsächlich notwendig ist. Immerhin wurde die Abfertigung nur zu dem Zweck eingeführt, um anlässlich des verlorengegangenen Ersten Weltkrieges österreichische Betriebe an einer Abwanderung in andere Länder zu hindern. Mittlerweile wird die Abfertigung jedoch zumeist als echter Gehaltsbestandteil angesehen.

Im Zusammenhang mit der Abfertigung neu ist grundsätzlich zu bedenken, daß gerade eine potenzielle Abfertigung Mitarbeiter verhalten hat, im Unternehmen zu verbleiben. Für die Arbeitgeberseite war dies ein Anreiz, die Mitarbeiter besser und umfassender auszubilden. Aufgrund der Abfertigung neu ist anzunehmen, daß das Ausmaß der Ausbildungskosten in den Unternehmen zurückgehen wird. Andererseits ist zu bedenken, daß darin die Chance besteht, daß von den betroffenen Unternehmen neue Mitarbeiterbindungsinstrumente entwickelt werden.

Zu dem derzeit vorliegenden Entwurf sind aus unserer Sicht nachstehende konkrete Anmerkungen zu treffen:

- Gem § 6 Abs 2 des Entwurfs zum BMVG ist die Höhe des laufenden Beitrages durch den Kollektivvertrag festzulegen. Nur für Arbeitnehmer, für die kein solcher

Kollektivvertrag wirksam ist, beträgt der Prozentsatz einheitlich 1,53%. Bei der Anzahl der in Österreich derzeit vorhandenen Kollektivverträge wird diese Auffangklausel nur einen sehr kleinen Teil der Arbeitnehmer betreffen.

Es darf daran erinnert werden, daß im ersten Entwurf zur Abfertigung neu der (mehrfach diskutierte) Prozentsatz in Höhe von 1,53% im Gesetzestext selbst festgeschrieben war. Damit war auch im Hinblick auf etwaig später notwendige Erhöhungen oder Absenkungen dieses Beitragssatzes die Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer garantiert. Wenn man bedenkt, daß sich durch den gesamten Entwurf der Grundsatz zieht, daß alle Beitragszahler gleich behandelt werden sollen, ist unverständlich, warum mit der Regelung des § 6 Abs 2 BMVG dann dezidiert unterschiedliche Behandlungen einzelner Arbeitnehmergruppen vorprogrammiert werden. Eine Steuerung der Höhe der einzubezahlenden Beiträge hat vielmehr ausschließlich über die Höhe der Löhne und Gehälter zu erfolgen.

Dazu kommt noch, daß Jahr für Jahr die Gefahr bestehen wird, daß im Rahmen der Kollektivvertragsverhandlungen die Arbeitnehmerseite versuchen wird, die Beitragsquote zu erhöhen und auf diese Art und Weise eine verdeckte Steigerung der Lohnnebenkosten bewirken wird. Aus Sicht unserer Mitglieder ist es daher schon aus Gründen der Rechtssicherheit unabdingbar, die Höhe des Beitragssatzes im Gesetz für alle Arbeitnehmer verbindlich festzuschreiben. Diesfalls würden Änderungen des Prozentsatzes zumindest einer Gesetzesänderung bedürfen.

- Gem § 67 Abs 3 EStG (neu) sind Abfertigungsbeträge mit 6% zu besteuern. Gleichermaßen gilt, wenn angefallene Renten als Kapitalabfertigung ausbezahlt werden. Nur im Fall einer Rentenauszahlung würden keine Steuern anfallen. Mit dieser Regelung, die im übrigen primär die Arbeitnehmerseite belastet, wird offensichtlich versucht, die Abfertigung als hilfsweise Pensionsvorsorge einzusetzen. Dies kann aber sicherlich nicht das Wesen der Abfertigung betreffen. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang daher, daß die Abfertigungsbeiträge unabhängig von der Art der Auszahlung lohnsteuerfrei gestellt werden.
- Versteckt im vorliegenden Entwurf findet sich die Neufassung des § 67 Abs 6 EStG, wonach künftig freiwillige Abfertigungen voll versteuert werden. Es muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß hier eine beiden Seiten eines Arbeitsvertrages gegebene Möglichkeit entfällt, dem Arbeitnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses zusätzliche Zuwendungen zukommen zu lassen, die streitverhindernd und arbeitsgerichtsentlastend gewirkt haben. Die jährlich ausbezahlten freiwilligen Abfertigungen machen auch einen viel zu geringen Betrag aus, um relevante budgetäre Folgen nach sich zu ziehen. Geboten wäre daher, die steuerliche Begünstigung von freiwilligen Abfertigungen im bisherigen Ausmaß aufrecht zu erhalten, wid-

rigenfalls dieses erwähnte Belohnungssystem nicht aufrecht erhalten werden kann. Bei Anfall der vollen Lohnnebenkosten werden derartige Sonderzahlungen künftig sicherlich entfallen.

- Ein wesentliches Problem sind die neu zu gründenden MV-Kassen. Deren Gründung und Betrieb würde einen hohen Verwaltungsaufwand bedeuten, der sich bereits darin zeigt, daß gem § 26 Abs 1 BMVG bis zu 3,5% der Abfertigungsbeträge gleich wieder für die Verwaltung aufgewendet werden. Eine praktikable Rechtsgrundlage für die Überprüfung bzw das Inkasso unter Einbindung bestehender oder zentraler Strukturen sollte auf jeden Fall nochmals überdacht werden, da die Kosteneffizienz eine wesentliche Grundlage des neuen Modells darstellen soll. Die Schaffung eines neuen Apparates zur Administration der Abfertigung neu erscheint aus diesem Grund nicht zweckmäßig. Es sollte daher angestrebt werden, bestehende Strukturen und Akteure in eine schlanke Struktur einzubinden.

Dazu kommt noch, daß der Arbeitnehmer zur eigenen Information ja auch regelmäßige Beitragsnachweise bzw Kontonachrichten seiner Abfertigungskasse erhalten müßte; auch dies erhöht den Verwaltungsaufwand. Bei der Abwicklung durch die SV-Träger, wie ursprünglich auch geplant, käme es demgegenüber nur zu geringen Mehrkosten, die Arbeitnehmer hätten allerdings dadurch die ständige Möglichkeit, die einbezahlten Beiträge und ihre Kontostände abzufragen und dadurch eine erhöhte Rechtssicherheit. Diese Variante wird in den Erläuterungen nicht wirklich angedacht. Dabei ist noch zu bedenken, daß die Tätigkeit der SV-Träger allgemein anerkannt ist, während die MV-Kassen eine neue Institution darstellen würden, die in einer in Österreich nicht üblichen Weise mit einem großen Verwaltungsapparat nur eine sehr eingeschränkte Aufgabe zu übernehmen hätten.

- Dazu kommt noch folgendes: Die vorausgesagte Rendite von 6% wird für die MV-Kassen nur dann erreichbar sein, wenn es zu einer langfristigen Veranlagung kommt und die Abfertigungsbeträge nicht schon frühzeitig zu Konsumzwecken aus den MV-Kassen entnommen werden. Immerhin ist zu bedenken, daß grundsätzlich bereits nach drei Jahren (§ 14 Abs 2 Z 4 BMVG) mit den ersten höheren Auszahlungen gerechnet werden muß.

Gänzlich abzulehnen im Zusammenhang mit der Garantie einer Mindestverzinsung ist die Vorgehensweise des § 24 BMVG, die Gewährung einer solchen Garantie einem Beschuß des Aufsichtsrates der MV-Kassen zu überlassen. Diese Regelung führt jedenfalls zu einem Zustand der Rechtsunsicherheit. Dies gilt umso mehr, als mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sich die einzelnen Bedingungen der MV-Kassen trotz einer grundsätzlich zu erwartenden Konkurrenzsituation letztlich angleichen werden.

Ungeklärt und auch nicht den Erläuterungen zu entnehmen ist, wie die € 1,5 Mio Anfangskapital der MV-Kassen laut § 3 Abs 7 BWG (neu) bezahlt werden sollen.

In diesem Zusammenhang ist sohin noch zu klären, ob die im Gesetz vorgeschlagenen Anlageformen tatsächlich die vorausgesagte Rendite erreichen und wie das Anfangskapital zu finanzieren ist. Es ist nämlich, sollte eben die Rendite nicht erreichbar sein, sicherlich mit Nachverhandlungen über die Höhe des Beitragssatzes zu rechnen.

- Im Zusammenhang mit § 93 Abs 3d Z 3 BWG (neu) ist auszuführen, daß der Sicherungs-Höchstbetrag von € 20.000,-- je Anwaltschaftsberechtigten gerade bei höheren Einkommen sicherlich nicht ausreichend ist. Hier ist zumindest eine Verdreifachung des Sicherungsbetrages je Beteiligtem oder ein System zur Anpassung nach der individuellen Gehaltshöhe vorzusehen.
- Abschließend ist noch auszuführen, daß nach dem derzeit vorliegenden Entwurf Prüfmöglichkeiten bzw die Exekutierbarkeit der Abfertigungsansprüche ausschließlich den Arbeitnehmern auf zivilrechtlichem Wege überlassen sind. In diesem Zusammenhang ist der Verwaltungsaufwand für die einzelnen Arbeitnehmer groß bzw nicht absehbar.
- Die Strafbestimmungen bzw Sanktionen für Verstöße gegen die §§ 22, 23, 39 BMVG, die Geldstrafen bis zu € 20.000,-- vorsehen, sind jedenfalls überzogen. Die Hälfte des Strafrahmens reicht völlig aus und entspräche vergleichbaren Tatbeständen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Weg der „Abfertigung neu“ durchaus vielversprechend scheint, die Unsicherheiten betreffend die Höhe des Beitragssatzes und der Garantie der Erträge sowie verschiedene steuerliche Aspekte jedenfalls noch reformbedürftig sind.

Wir bedanken uns nochmals für die Einladung zur Stellungnahme und übersenden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Hildegard Fischer

Geschäftsführerin